

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Verein Amphitheater Hüntwangen“ (nachfolgend Verein Amphitheater genannt) besteht mit Sitz in Hüntwangen ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Zweck des Vereins Amphitheater ist der Betrieb und Unterhalt des Amphitheaters in Hüntwangen. Er kann auch Veranstaltungen durchführen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Einzelpersonen, Vereine, Firmen etc.) werden, die kulturelle, sportliche oder volkstümliche Aktivitäten im Amphitheater Hüntwangen unterstützen oder daran interessiert sind.

Jugendliche Mitglieder erhalten mit der Volljährigkeit das Stimmrecht.

Wer dem Verein Amphitheater beitreten will, stellt bei einem Vorstandsmitglied ein schriftliches Gesuch. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins Amphitheaters zu anerkennen und die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein Amphitheater erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aus-sprache mit dem Vorstand stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3 Haftbarkeit

3.1 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Amphitheater haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.2 Versicherungen

Der Vorstand legt im Betriebs- und Benützungsreglement den Versicherungsschutz fest und schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.

4 Vereinsorgane

4.1 Überblick

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

4.2.1 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand, mindestens 21 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, abgehalten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von Mitgliedern einberufen werden, die gemeinsam einen Fünftel der im Verein vertretenen Stimmen repräsentieren.

4.2.2 Antragsrecht

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind an der Generalversammlung unter Traktandum „Anträge“ zu behandeln und werden den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung erfolgt erst an einer späteren Generalversammlung oder auf dem Zirkularweg.

4.2.3 Protokoll

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

4.2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin auf die Dauer von einem Jahr und der Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- Abnahme des GV-Protokolls, der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Aufsicht über Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisoren
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kompetenzbetrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge und Gebühren
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten bei Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins bei Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder

4.2.5 Abstimmungen/Wahlen

Natürliche Personen haben eine Stimme. Juristische Personen haben zwei Stimmen. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in mit Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, dh die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, dh die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen werden geheim vorgenommen, wenn dies von mehr als der Hälfte der an der Versammlung vertretenen Stimmen verlangt wird.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählten Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar. Der Gemeinderat Hüntwangen sowie die Holcim Kies und Beton AG haben einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassierer/in und weitere Chargen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

4.3.2 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Vollzug der gefassten GV-Beschlüsse
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen der Generalversammlung
- Erstellen und Anpassen des Betriebsreglements respektive des Benützungreglements
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festlegen der kulturellen und festlichen Anlässe für das laufende und allenfalls kommende Jahr und Aufnahme derselben in das Jahresprogramm
- Abschluss von Verträgen mit Agenturen, Veranstaltern etc.
- Festlegen der laufenden Unterhaltsarbeiten und allfälliger Erweiterungsbauten für das Amphitheater und die Umgebung (Parkplatz, Zufahrten, Festplatz)
- Führen eines Archivs

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. An der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, unabhängig von seinem Mitgliederstatus. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift zu Zweien). Im Bankverkehr wird dem Kassier die rechtsgültige Unterschrift eingeräumt (Einzelunterschrift).

4.4 Die Rechnungsrevisoren/innen

Die Generalversammlung wählt alternierend auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Jahr erfolgt die Neuwahl eines Revisors/einer Revisorin.

An der Gründungsversammlung werden beide Revisoren gewählt, wobei ein Revisor ausnahmsweise bloss für eine einjährige Amtszeit bestellt wird.

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

5 Finanzen

5.1 Einnahmen

Der Verein Amphitheater Hüntwangen erzielt seine Einkünfte durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Einnahmen und Gebühren aus Vermietungen des Amphitheaters gemäss Benützungsglement
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Einkünfte aus Anlässen, die der Verein selber organisiert

5.2 Beiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Er kann für die einzelnen Mitgliedskategorien differenziert festgelegt werden. Für natürliche Personen beträgt er maximal CHF 100.-- und für juristische Personen maximal CHF 500.--. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bei Austritt während des Jahres schuldet das Mitglied den Beitrag für das laufende Jahr.

5.3 Kapitalanlage

Das Vermögen muss mündelsicher angelegt werden.

6 Auflösung des Vereins Amphitheater Hüntwangen

Die Auflösung des Vereins Amphitheater kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

Nach dem Auflösen werden alle Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Vermögen erfüllt. Das danach allfällig verbleibende Vereinsvermögen geht an die Gemeinde über, sofern an der ausserordentlichen Generalversammlung keine anderweitigen Verwendungszwecke festgelegt worden sind.

7 Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. März 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.